

Regel-Leitfaden IVW-Auflagenkontrolle

Vorbemerkung

Nach umfangreichen Vorberatungen im IVW-Organisationsausschuss Presse stellt die IVW mit diesem Regel-Leitfaden einen detaillierten Überblick über die geltenden Regeln zur richtliniengemäßen Meldung, Zuordnung und Prüfung der Quartalsauflagen zur Verfügung.

Dieser Leitfaden umfasst die gültigen Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle, Durchführungsbestimmungen und fallbezogenen Praxisregeln und stellt damit in den wesentlichen Bereichen den aktuellen, verbindlichen Stand der Regularien dar.

Das Werk soll umfassende Transparenz über die Grundlagen der Meldung, Prüfung und Veröffentlichung schaffen und den IVW-Mitgliedsverlagen insbesondere im Hinblick auf die richtliniengemäße Zuordnung der Auflagen zu den definierten Aufgabensparten und die entsprechenden Prüfungsanforderungen praktische Orientierung, Hilfestellung und Entscheidungsgrundlagen bieten.

Dieser Leitfaden bezieht sich in der vorliegenden Fassung zunächst auf den Bereich der Quartalsauflagenmeldung. Es wird schrittweise ergänzt um weitere gattungsspezifische Regelungen z. B. für Kundenzeitschriften, um die Regelungen für Zusatzverfahren, z. B. heftbezogene Auflagenmeldungen etc., und um fallbezogene Praxisregeln, die sich aus der täglichen Anwendung ergeben.

Inhaltsverzeichnis

1. Auflagenpyramide Zeitungen, Zeitschriften

2. IVW-Regularien • Grundlagen

- 2.1. Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle vom 22.5.2007
- 2.2. Richtlinien ePaper vom 1.1.2003
- 2.3. Richtlinien für die IVW-Verbreitungsanalyse Tageszeitungen vom 1.9.2005
- 2.4. Richtlinien Fachzeitschriften-Empfängerdatei-Analysen vom 6.11.2007

3. Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle

Auflagenrubriken

3.1. Ziffer 16 Abonnierte Exemplare

- 3.1.1. Probe-/Kurzabonnement
- 3.1.2. Mehrfachlieferungen
- 3.1.3. WBZ- und Buchhändlerabonnement

3.1.4. Durchführungsbestimmungen Sonderformen Abonnement auf der Grundlage der Änderung der Richtlinien/ Auslegungsbestimmungen vom 1.1.1990

- 3.1.4.1. Patenschaftsabonnement
- 3.1.4.2. Technische Nachlässe
- 3.1.4.3. Studentenabonnement
- 3.1.4.4. Koppelabonnement
- 3.1.4.5. Kollegenabonnement

3.1.5. Ziffer 17 Personalstücke

3.1.6. Ziffer 18 Mitgliederstücke

3.1.7. Ziffer 19 Teilbezieher

3.2. Ziffern 21 + 22 Einzelverkauf

- 3.2.1. Zeitschriften-Bundles

3.3. Ziffer 23 Sonstiger Verkauf

3.4. Ziffer 24 Lesezirkel-Exemplare

3.5. Ziffer 25 Bordexemplare

3.6. Ziffern 26 – 30 Remittenden

3.7. Ziffern 32 + 51 Freistücke

Sonstiges

3.8. Ziffer 6b Formatveränderte Ausgaben (Pocket)

3.9. Ziffern 4 und 34 Ausweisung Zeitungen/Zeitschriften

3.10. Ziffer 5 Durchschnittsermittlung Tageszeitungen

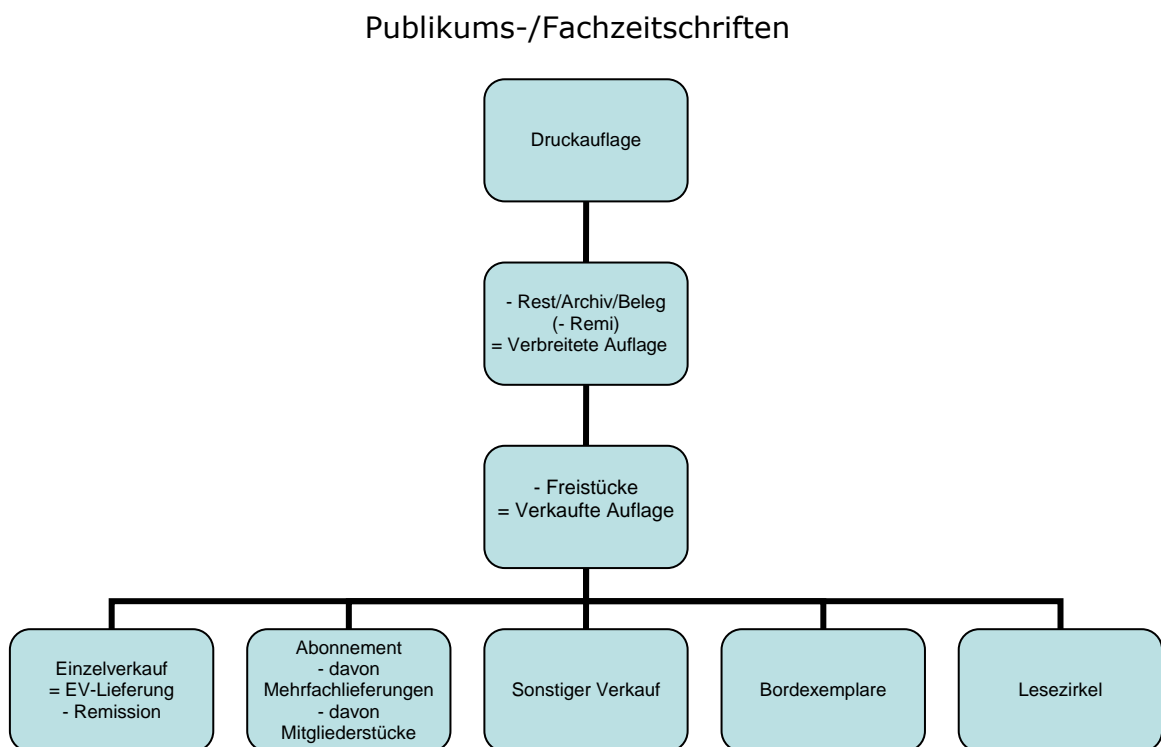
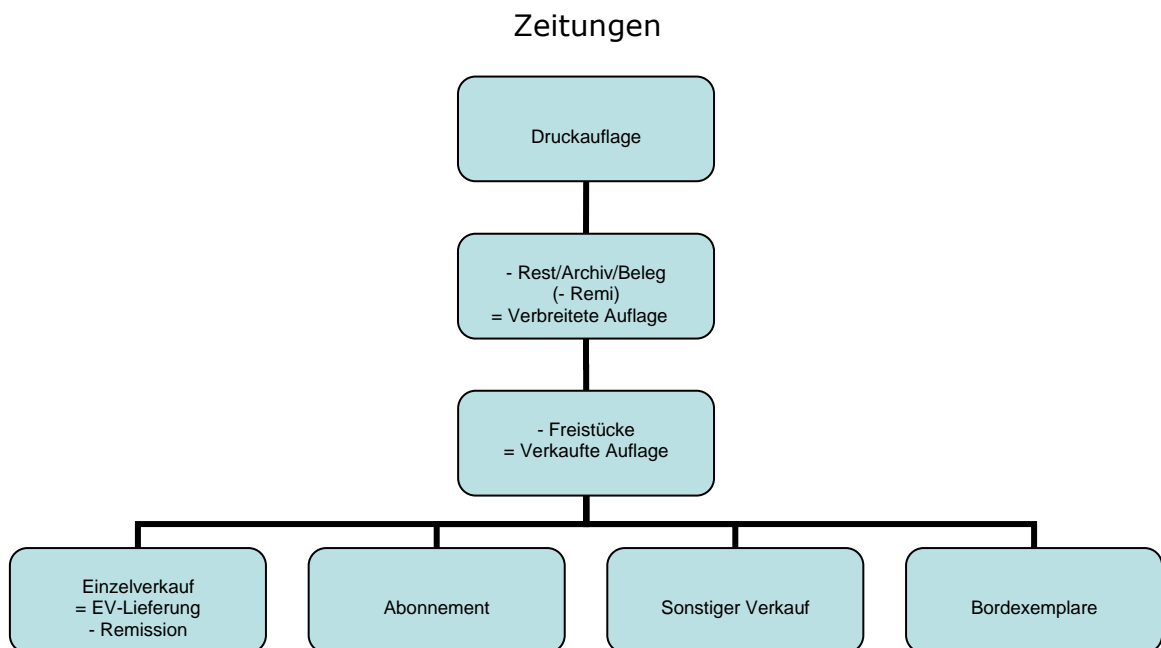
4. Kriterienkatalog zur Eingruppierung in die Mediengattungen

5. ePaper

6. Fachzeitschriften-Empfängerdatei-Analysen

1. Auflagenpyramide Zeitungen, Zeitschriften

mit den von der IVW ausgewiesenen Auflagenrubriken



2. IVW-Regularien • Grundlagen

2.1. Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle vom 22.5.2007

2.2. Richtlinien ePaper vom 1.1.2003

2.3. Richtlinien für die IVW-Verbreitungsanalyse Tageszeitungen vom 1.9.2005

2.4. Richtlinien Fachzeitschriften-Empfängerdatei-Analysen vom 6.11.2007

3. Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle

Auflagenrubriken

3.1. Abonnierte Exemplare

Richtlinie für die IVW-Auflagenkontrolle, Ziffer 16

Zu den abonnierten Exemplaren zählen nur solche, die der Verlag oder ein Wiederverkäufer (WBZ, Buchhändler) zum regulären Abonnementpreis verkauft und an feste Einzelbezieher liefert.

Den abonnierten Exemplaren werden auch zugerechnet:

- Personalstücke (Ziffer 17);
- Mitgliederstücke (Ziffer 18);
- Mehrfachlieferungen von Zeitschriften gegen Berechnung, sofern ein Mengennachlass von nicht mehr als 25 % auf den regulären Abonnementpreis gewährt wird. Diese Exemplare sind zusätzlich gesondert zu melden und auszuweisen.

Nicht unter abonnierte Exemplare fallen die unbezahlten Vorauslieferungen an neu geworbene Bezieher; sie sind als Freistücke zu melden.

Entgeltlich angebotene Abonnements von Zeitungen mit einer maximalen Laufzeit von drei Monaten und einem maximalen Nachlass von 35 % auf den regulären Abonnementpreis können erlösanteilig den Abonnements zugerechnet werden.

Probe-Abonnements mit Negativoption werden den Abonnements zugerechnet unter der Voraussetzung, dass die maximale Laufzeit drei Monate und der maximale Nachlass 35 % des regulären Abonnementpreises, bei Publikumszeitschriften des kumulierten Copy-Preises, nicht überschreiten.

Durchführungsbestimmungen:

Der reguläre Abonnementpreis muss allgemein zugänglich angeboten werden, d.h. er muss offenkundig sein. Die Angabe des regulären Abonnementpreises erfolgt in der Regel im Impressum. Der reguläre Abonnementpreis kann aber auch in Form eines Aufdrucks auf der Titelseite, im Rahmen von "Bezugsbedingungen" außerhalb des Impressums oder in einer allgemein zugänglichen Bezugspreisliste angegeben werden. Wesentlich ist, dass er tatsächlich fixiert ist und allen Interessenten einheitlich und allgemein zugänglich angeboten wird.

Unter einem Einzelbezieher ist grundsätzlich der Empfänger eines Exemplars zu verstehen. Bei Lieferungen von mehr als einem Exemplar ist auf Anforderung im Rahmen der Prüfung der einzelne Bezieher/die weitere Verbreitung nachzuweisen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, kommt eine Zuordnung zu den Abonnements nicht in Betracht.

Abonnements mit Kooperationspartnern: Von Dritten als Zusatzleistung für einen Endempfänger zum regulären Abonnementpreis gekaufte Abonnements können den Abonnements zugerechnet werden, wenn

- eine aktive Willenserklärung des Endempfängers zum Bezug des Abonnements vorliegt
und
- die Lieferung an jeden Endempfänger einzeln erfolgt.

Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, werden die Exemplare den Sonstigen Verkäufen zugerechnet.

Erläuterungen:

Als Dritte im Sinne dieser Regel gelten alle natürlichen und juristischen Personen, die nicht herausgebender Verlag oder Endempfänger sind. Sie sind Auftraggeber und Zahler der Abonnements, aber weder direkt noch indirekt Endempfänger.

Als Zusatzleistung gilt ein Abonnement, wenn es als Zugabe (Sekundärleistung) zu einer mittelbaren oder unmittelbaren Hauptleistung (Primärleistung) gewährt wird. Die Bezeichnung der Zugabe (Zugabe, Prämie, Geschenk, Belohnung ...) ist unerheblich. Hauptleistung können Produkte oder Dienstleistungen des Dritten sein, die der potentielle Endempfänger erwirbt oder in Anspruch nimmt.

Als Endempfänger gilt der regelmäßige Bezieher des einzelnen Abonnements (Einzelempfänger).

Als aktive Willenserklärung des Endempfängers gilt eine rechtsverbindliche, dokumentierte und dem Endempfänger eindeutig und unmittelbar zuzuordnende Erklärung, die die Zustimmung zu dem Bezug des Abonnements zum Inhalt hat. Dazu zählt auch die Auswahl des Abonnements aus mehreren, alternativ angebotenen Zugaben. Eine Negativoption reicht nicht aus. Eine nicht erfolgte oder nicht nachweisbare Willenserklärung in diesem Sinne gilt als Ablehnung des Abonnements.

Die gesamte Abwicklung muss dokumentiert und dem IVW-Prüfer nachgewiesen werden, insbesondere auf Anforderung auch die aktiven Willenserklärungen. Dies gilt auch, wenn die Bestellung, Zahlung und Lieferabwicklung über einen Abonnement-Dienstleister (z. B. WBZ) erfolgt.

Diese Regelung erstreckt sich auch auf Kurz- und Probeabonnements (Ziff. 16, Abs. 4 und 5).

Praxisregel:

Bei einem Abonnement-Angebot "10 Monate zahlen, 12 Monate beziehen" handelt es sich um einen rabattierten Abonnementpreis mit der Folge einer vollständigen Berücksichtigung der Exemplare unter der Rubrik Sonstiger Verkauf.

Wird ein Titel eingestellt und den bisherigen Abonnenten dieses Titels ein Ersatzobjekt angeboten, so bedarf es für eine Zuordnung der Ersatzlieferungen zur Rubrik der Abonnements der Zustimmung des Beziehers, mindestens über eine Negativoption in der Angebotsunterbreitung. Die Anzahl der Ersatzlieferungen pro Bezieher wird bestimmt entweder über das Restguthaben im Verhältnis zum Wert des Ersatztitels oder über den bereits bezahlten Zeitraum des eingestellten Objekts, unabhängig von der Erscheinungshäufigkeit.

3.1.1. Probe-/Kurzabonnement

Richtlinie für die IVW-Auflagenkontrolle, Ausschnitt Ziffer 16

Entgeltlich angebotene Abonnements von Zeitungen mit einer maximalen Laufzeit von drei Monaten und einem maximalen Nachlass von 35 % auf den regulären Abonnementpreis können erlösanteilig den Abonnements zugerechnet werden.

Probe-Abonnements mit Negativoption werden den Abonnements zugerechnet unter der Voraussetzung, dass die maximale Laufzeit drei Monate und der maximale Nachlass 35 % des regulären Abonnementpreises, bei Publikumszeitschriften des kumulierten Copy-Preises, nicht überschreiten.

Beispiel:

Erster Absatz

"Entgeltlich angebotene Abonnements von Zeitungen mit einer maximalen Laufzeit von drei Monaten und einem maximalen Nachlass von 35 % auf den regulären Abonnementpreis können erlösanteilig den Abonnements zugerechnet werden."

Diese Regelung gilt ausschließlich für Zeitungen und sieht verschiedene Zuordnungsmöglichkeiten zu den Auflagenrubriken vor, z.B.:

Regulärer Monats-Abonnementpreis = 30,-- Euro
3 Monats-Probeabonnement ohne Negativoption = 60,-- Euro
Erscheinungstage pro Monat = 24 Ausgaben

1. Zuordnung zu den Kategorien "Abonnements" und "Freistücke"
Es besteht die Möglichkeit, den kompletten Erlös der Kategorie "Abonnements" zuzurechnen. Daraus ergibt sich für das aufgezeigte Beispiel: 2 Monate Abonnements (48 Ausgaben) und 1 Monat (24 Ausgaben) Freistücke.
2. Zuordnung zu den Kategorien "Abonnements" und "Sonstige Verkäufe"
Auch die Zuordnung zu den Kategorien "Abonnements" und "Sonstige Verkäufe" ist mit der Bestimmung in Einklang zu bringen. Bezogen auf das Beispiel bedeutet dies: Maximal 45 Ausgaben "Abonnements" mit einem Erlösanteil in Höhe von 56,25 Euro. Minimal 27 Ausgaben "Sonstiger Verkauf" mit einem Erlösanteil von 3,75 Euro bzw. 0,139 Euro pro Ausgabe – der 10 %-Mindeste Erlös, in diesem Fall in Höhe von 0,125 Euro pro Ausgabe, ist erfüllt (siehe auch 3.3.).
3. Ausschließliche Zuordnung zur Kategorie "Sonstige Verkäufe"
Den Verlagen steht es weiterhin frei, alle Exemplare dieser Angebotsform der Rubrik "Sonstige Verkäufe" zuzuordnen.

Zweiter Absatz

"Probe-Abonnements mit Negativoption werden den Abonnements zugerechnet unter der Voraussetzung, dass die maximale Laufzeit drei Monate und der maximale Nachlass 35 % des regulären Abonnementpreises, bei Publikumszeitschriften des kumulierten Copy-Preises, nicht überschreiten."

Diese Regelung gilt zunächst sowohl für Zeitschriften als auch für Zeitungen. Mit Bezug auf das oben genannte Beispiel - mit nun angenommener Verankerung einer Negativoption - ergäbe sich als alleinige Möglichkeit die Zuordnung zu den Abonnements. Im Hinblick auf die Nachlass-Bemessungsgrundlage ist zu betonen, dass nur bei Publikumszeitschriften der kumulierte Copy-Preis herangezogen wird. Für

Zeitungen, Fachzeitschriften und Kundenzeitschriften gilt nach wie vor der auf den jeweils vorliegenden Zeitraum umgerechnete Abonnementpreis.

Diese Regelungen können auch in Verbindung mit den IVW-Regularien für Studentenabonnements angewendet werden.

3.1.2. Mehrfachlieferungen

Richtlinie für die IVW-Auflagenkontrolle, Ausschnitt Ziffer 16

Den abonnierten Exemplaren werden auch zugerechnet:

- Mehrfachlieferungen von Zeitschriften gegen Berechnung, sofern ein Mengennachlass von nicht mehr als 25 % auf den regulären Abonnementpreis gewährt wird. Diese Exemplare sind zusätzlich gesondert zu melden und auszuweisen.

Durchführungsbestimmungen:

Die Anerkennung von Mehrfachlieferungen setzt identischen Besteller, Empfänger und Zahler der jeweiligen Menge voraus. Die Mengennachlässe sind einheitlich zu handhaben und müssen in allgemein zugänglichen Bezugsbedingungen, z.B. im Impressum oder in einer Bezugspreisliste mit einer entsprechenden Mengeneisstaffel, angegeben werden.

Die Regel bezieht sich ausschließlich auf die Mediengattung der Zeitschriften. Mehrfachlieferungen mit Mengennachlässen von Zeitungen sind dem Sonstigen Verkauf zuzurechnen.

3.1.3. WBZ- und Buchhändlerabonnement

Richtlinie für die IVW-Auflagenkontrolle, Ausschnitt Ziffer 16

Zu den abonnierten Exemplaren zählen nur solche, die der Verlag oder ein Wiederverkäufer (WBZ, Buchhändler) zum regulären Abonnementpreis verkauft und an feste Einzelbezieher liefert.

Durchführungsbestimmungen:

Wiederverkäufer im Sinne dieser Richtlinienziffer sind in erster Linie WBZ- und Buchhändler, die die von ihnen bezogenen Mengen nach ihrem Verwendungszweck aufzugliedern haben. Dies bedeutet, dass

- ausschließlich Exemplare, die zum regulären Abonnementpreis an feste, zahlende Einzelbezieher geliefert und berechnet werden, den Abonnements zugerechnet werden können;
- darüber hinausgehende Exemplare je nach Preisgestaltung bzw. Verwendungszweck den Rubriken Sonstiger Verkauf, Freistücken oder den Rest-/Archivexemplaren zuzurechnen sind.

3.1.4. Durchführungsbestimmungen Sonderformen Abonnement auf der Grundlage der Änderung der Richtlinien/Auslegungsbestimmungen vom 1.1.1990

3.1.4.1. Patenschaftsabonnement

Mengenrabatte für Patenschaftsabonnements bei ZEITUNGEN werden in EINZELFÄLLEN anerkannt und trotz des Nachlasses zu den Vollabonnements gezählt. Der Begriff "Patenschaft" setzt hier voraus, dass ein Dritter als Besteller und Zahler auftritt, die Lieferung aber an den oder die Empfänger direkt erfolgt. Erhält der

Besteller (und Zahler) die Exemplare selbst, kann dies nicht als Patenschaft angesehen werden. Ferner muss das Patenschaftsabonnement einen gewissen Fürsorgecharakter erkennen lassen. Als Richtwert für die Rabattierung sollte der jeweilige Studentennachlass herangezogen werden; die Obergrenze liegt somit bei 50 %.

3.1.4.2. Technische Nachlässe

Ein regulärer Abopreis liegt auch dann vor, wenn Nachlässe für Laufzeit, Zahlungsrhythmus, Zahlweise gewährt werden. Hier handelt es sich um technische Abwicklungsnachlässe, die üblicherweise zum Zwecke der Rationalisierung der Abonnementabwicklung gewährt werden. Ein Laufzeitnachlass liegt vor, wenn für ein über den Mindestbezugszeitraum hinausgehendes Abonnement ein Nachlass gewährt wird. Nachlässe für Zahlweise betreffen z.B. die Ermächtigung zum Lastschrifteneinzug der Abonnementgebühren. Nachlässe für Zahlungsrhythmus liegen vor, wenn für über den Mindestzahlungszeitraum hinausgehende Zahlungszeiträume Nachlässe gewährt werden. Die Kombination einzelner oder aller genannten Nachlässe ist möglich. Die Summe dieser Nachlässe darf 10 % pro Jahr nicht überschreiten. Ferner dürfen die einzelnen Nachlässe den handelsüblichen Rahmen nicht überschreiten.

3.1.4.3. Studentenabonnement

Preisbegünstigte Abonnements für Studenten (Tages-Vollzeit-Studiengänge), Schüler, Auszubildende, Zivildienstleistende und Wehrpflichtige für die Zeit des Pflichtwehrdienstes werden als Abonnements anerkannt. Die Bezugspreise sind einheitlich anzubieten und zu handhaben. Der eingeräumte Rabatt muss dabei handelsüblich sein (in der Regel bis max. 50 %). Weitere Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass bei Abschluss des Abonnementvertrages und in angemessenen Abständen die dem begünstigten Bezugspreis zugrunde liegende Eigenschaft der Empfänger nachgewiesen wird (mindestens einmal jährlich auf jeweils aktuellen Nachweisen) und die Nachweise auf Anforderung dem IVW-Prüfer vorgelegt werden können.

Die Begriffe Studenten und Auszubildende sind hier im Sinne von Personen zu verstehen, die in einer in sich geschlossenen Ausbildung zu einem anerkannten Beruf stehen, der in aller Regel dem Aufbau einer beruflichen Existenz dient. Die Referendarzeit von Juristen und Lehrern ist integraler Bestandteil der jeweiligen Ausbildung; insofern können vergünstigte Abonnements für diese Personenkreise bei entsprechenden Nachweisen anerkannt werden. Volontäre und Praktikanten fallen jedoch nicht in diese Gruppe.

Entscheidendes Kriterium für die Anerkennung von Studentenabonnements ist der Nachweis von Tages-Vollzeit-Studiengängen. Berufsbegleitende Studiengänge, unabhängig von deren Abschlussqualifikationen, können aus Sicht der IVW nicht anerkannt werden. Studenten der Fernuniversität Hagen gelten in diesem Kontext als Vollzeit-Studenten.

Praxisregel:

Studentenabonnements, die diese Voraussetzungen, insbesondere die der Vorlage von Studienbescheinigungen nicht erfüllen, sind dem Sonstigen Verkauf zuzuordnen. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn Studentenabonnements nicht vom Verlag selbst, sondern von einem zwischengeschalteten Unternehmen akquiriert bzw. verwaltet werden. In diesen Fällen sollte das Unternehmen

verpflichtet werden, die Studienbescheinigungen einzuholen und für die IVW-Prüfung verfügbar zu halten.

In der Prüfungspraxis werden die Studienbescheinigungen regelmäßig zu jeder Prüfung stichprobenartig eingesehen. Die Bescheinigungen müssen insofern generell zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen. Stellt der IVW-Prüfer im Rahmen einer Stichprobenkontrolle fest, dass wiederholt Anteile der Studentenabonnements nicht durch Studienbescheinigungen belegt werden können, ist er angewiesen, den entsprechenden Anteil der Auflage in den Sonstigen Verkauf umzugruppieren.

3.1.4.4. Koppelabonnement

Eine Zuordnung von Auflagenanteilen zur Rubrik Abonnement der jeweiligen Zeitschriften ist nur dann möglich, wenn echte Koppelabonnements vorliegen. Dies bedeutet, dass ein Abonnementvertrag zum gleichzeitigen Bezug zweier (oder mehrerer), ansonsten einzeln zum regulären Abonnementpreis zu beziehender Objekte vorliegt und ein Nachlass auf die Summe der Bezugspreise gewährt wird. Dieser Nachlass darf die übliche Handelsrabattspanne nicht überschreiten, wobei zu beachten ist, dass dieser Preis nicht unter dem jeweiligen Abonnementpreis des teuersten Objektes liegt.

Praxisregel:

Dies erfährt insbesondere dann eine Relevanz, wenn z.B. ein wöchentlicher Titel mit einer quartalsweise erscheinenden Publikation kombiniert wird und beiden Objekten sehr unterschiedliche Abonnementpreise zugrunde liegen.

Ein Koppelabonnement in diesem Sinne liegt nicht vor, wenn ein Abonnent zuzüglich zu seinem abonnierten und zum regulären Abonnementpreis berechneten Objekt kostenlos ein weiteres Objekt erhält. Diese Exemplare sind den Freistücken zuzuordnen. Im Übrigen müssen Koppelabonnements mit den entsprechenden Preisen einheitlich angeboten und gehandhabt werden (z.B. im Impressum etc.).

3.1.4.5. Kollegenabonnement

Die Gewährung von Kollegenrabatten wird unter der Voraussetzung anerkannt, dass der Nachweis geführt werden kann, dass es sich um Einzelabonnements für Kollegen, also in der Regel für Mitarbeiter anderer Verlage, handelt und der Rabatt die übliche Handelsrabattspanne nicht überschreitet. Für Mehrfachlieferungen an einen Empfänger kann ein Kollegenrabatt nicht in Anspruch genommen werden; hier liegt ein nicht mehr mit dem regulären Abonnementpreis in Einklang zu bringender Mengenrabatt vor.

3.1.5. Personalstücke

Richtlinie für die IVW-Auflagenkontrolle, Ziffer 17

Der Zahl der abonnierten Exemplare können Personalstücke (an Betriebsangehörige, Träger, Vertriebsagenturen und ständige Mitarbeiter gelieferte Freiemplare) mit je einem Exemplar hinzugezählt werden.

Mitarbeiter organisatorisch ausgegliederter Fachbereiche des die Druckschrift verlegenden Verlags- und Druckereiunternehmens, die für die Druckschrift tätig sind, sowie Rentner und Pensionäre dieses Unternehmens stehen Betriebsangehörigen gleich.

Die Personalstücke müssen jederzeit nachgewiesen werden können. Bei Fachzeitschriften ist das fachliche Interesse des Empfängers des Personalstücks anzugeben.

Durchführungsbestimmungen:

Hervorzuheben für die nachfolgenden Punkte 1. und 2. ist der Abschnitt "die für die Druckschrift tätig sind". Hieraus leiten sich die folgenden Auslegungsbestimmungen ab:

1. Ausgegliederte Bereiche mit oder ohne Konzernanbindung
Diese Personalstücke sind anzuerkennen, wenn die Mitarbeiter dieser Bereiche schwerpunktmäßig für den betreffenden Titel tätig sind und die Lieferung nachgewiesen werden kann.
2. Zustellgemeinschaften und -organisationen
Hier kann eine Anerkennung erfolgen, wenn der Zusteller das betreffende Objekt tatsächlich austrägt, die in Rede stehenden Exemplare von der Organisation bestätigt werden und der jeweilige Träger auch das Stück erhalten hat.
3. Mitarbeiter eines Verlages
Grundsätzlich kann jeder Mitarbeiter eines Verlages ein Personalstück erhalten, auch wenn er nicht direkt mit der Produktion des Titels befasst ist. Entscheidend ist, dass es sich um einen Mitarbeiter des Verlages handelt.

Auch Personalstücke unterliegen der Pflicht eines Verbreitungsnachweises, der entweder in Form eines konkreten Verbreitungsnachweises (etwa Versandlisten) oder aber durch den plausiblen Nachweis der Zahl empfangsberechtigter Mitarbeiter geführt werden kann.

In den Fällen, in denen ein Titel nicht über den Vertriebskanal Abonnement verfügt, ist es zulässig, die Personalstücke der Rubrik zuzurechnen, über die der Titel hauptsächlich Verbreitung erfährt; eine alleinige Meldung von Personalstücken in der Rubrik der Abonnements ist nicht statthaft.

3.1.6. Mitgliederstücke

Richtlinie für die IVW-Auflagenkontrolle, Ziffer 18

Stücke einer Zeitschrift, deren Lieferung laut Impressum im Rahmen eines Mitgliedsbeitrages oder eines gesonderten Mitgliederbezugspreises mit einem maximalen Nachlass von 25 % auf den regulären Abonnementpreis an Einzelbezieher erfolgt, gelten als Mitgliederstücke. Die Zahl der Mitgliederstücke wird den abonnierten Exemplaren hinzugerechnet. Sie ist jedoch gesondert zu melden und wird in der IVW-Liste unter "davon Mitgliederstücke" ausgewiesen.

Praxisregel:

Bei der Betrachtung der Mitgliederstücke im Zusammenhang mit den Abonnements ist zu differenzieren, ob es sich um Lieferungen an Mitglieder eines Verbandes/Vereins handelt, oder ob diese von einzelnen Interessierten zu einem Mitgliederbezugspreis bestellt werden.

Als Mitgliederstücke im Sinne dieser Richtlinie gelten solche Exemplare, deren Bezug im Rahmen eines Mitgliedsbeitrags abgegolten wird. Dies muss aus dem Impressum des entsprechenden Objekts hervorgehen, z.B. durch die Formulierung "Der Bezug der Zeitschrift xy ist im Mitgliedsbeitrag des Verbandes xyz enthalten". Fehlt dieser Hinweis, kommt eine Zuordnung zu den Mitgliederstücken nicht in Betracht. Es ist im Übrigen unerheblich, ob zwischen Verlag und der Organisation, deren Mitglieder das Objekt erhalten, eine Be- oder Verrechnung stattfindet. Jedoch muss eine vertragliche

Vereinbarung beider Parteien vorliegen, und im Rahmen der Prüfung müssen entsprechende Bestätigungen der Organisation über die zahlenden Mitglieder beigebracht werden können. Generell gilt, dass die Bezieher auch echte Mitglieder sein müssen (beispielsweise eines eingetragenen Verbandes oder Vereins). So genannte Kundenclubvereinigungen von Unternehmen haben keinen Mitgliederstatus und folglich können diese Exemplare nicht den Mitgliederstücken zugerechnet werden.

Weiterhin können im Einzelbezug an Mitglieder im Impressum genannter Mitgliederorganisationen gelieferte, mit einem maximalen Nachlass von 25 % auf den regulären Abonnementpreis den Einzelbeziehern berechnete Exemplare den Mitgliederstücken zugerechnet werden. Auch hier muss die Berechtigung für den Bezug eines solchen Mitgliederstücks durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden.

3.1.7. Teilbezieher

Richtlinie für die IVW-Auflagenkontrolle, Ziffer 19

Die Zahl der Teilbezieher von Zeitungen (1-, 2-, 3-, 4- und 5-Tage-Bezieher) wird der Zahl der abonnierten Exemplare anteilig, d.h. im Verhältnis zur Zahl der wöchentlichen Erscheinungstage zugerechnet.

Praxisregel:

Die Regelung wird sinngemäß auch für Teilabonnements von Zeitschriften herangezogen. Als Voraussetzung gilt in diesem Zusammenhang ein Mindestbelieferungsintervall für eine monatliche Zeitschrift von jeder zweiten Ausgabe.

3.2. Einzelverkauf

Richtlinie für die IVW-Auflagenkontrolle, Ziffern 21 und 22

EV-Lieferungen sind regelmäßige Lieferungen preisgebundener Exemplare mit Remissionsrecht an Wiederverkäufer (Presse-Großhändler, Einzelhändler, Bahnhofsbuchhändler, Importeure und Exporteure) gegen Rechnung zu handelsüblichen Konditionen im In- und Ausland.

Hinzugerechnet werden Verkäufe von einzelnen Exemplaren an den Endverbraucher zum Einzelverkaufspreis.

In der IVW-Auflagenliste wird unter "EV-Verkauf" die Stückzahl ausgewiesen, die sich nach Abzug der Remittenden von den EV-Lieferungen ergibt.

Durchführungsbestimmungen:

Durch die redaktionelle Formulierung wird deutlich gemacht, dass hier in erster Linie Lieferungen an Händler und Wiederverkäufer mit Remissionsrecht gegen Berechnung erfasst werden. Sonstige Lieferungen an nichtständige Abnehmer werden den EV-Lieferungen zugeordnet, wenn es sich um Exemplare handelt, die zum angegebenen Einzelverkaufspreis berechnet werden. Hierzu zählen auch Geschäftsstellen- und Schalterverkäufe sowie Verkäufe über Verkaufsautomaten (Stumme Verkäufe).

Lieferungen an Handverkäufer gelten als EV-Lieferungen, wenn sie mit Remissionsrecht erfolgen. Handverkäufer sind insofern den Händlern gleichgestellt.

Die Bedingungen und Prüfkriterien des direkt belieferten Einzelhandels werden denen des vom Großhandel belieferten Einzelhandels gleichgesetzt. Dies sind vor allem:

- Nachweis und Prüfbarkeit der regelmäßigen Belieferung;
- Überprüfung des Einhaltens der Preisbindung;
- angemessener Abgabepreis an den Einzelhandel;
- Kontrolle des Zahlungseingangs im Verlag;
- Kontrolle der Remissionsabwicklung ("praktizierte" Remission) des Einzelhandels.

Bei Verkäufen ab Verlag zum Copypreis ist - auf Anforderung im Rahmen der Prüfung - bei außergewöhnlichen Bezugsmengen der weitere Verwendungszweck nachzuweisen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, kommt eine Zuordnung zum Einzelverkauf nicht in Betracht.

Fachhändler: Sofern ein Fachhändler den gleichen Bedingungen unterliegt wie der klassische Pressehandel (Endpreisbindung, handelsübliche Rabattspanne, Remissionsrecht, praktizierte Remission), können die über den Fachhandel abgesetzten Exemplare den Einzelverkäufen zugerechnet werden. In den Fällen, in denen eines dieser Kriterien nicht erfüllt wird, sind künftig die über den Fachhandel abgesetzten Exemplarmengen dem Sonstigen Verkauf zuzuordnen.

3.2.1. Zeitschriften-Bundles

Durchführungsbestimmung zu den Richtlinienbestimmungen Einzelverkauf (Ziffern 21, 22, 26, 27 der Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle)

Bundles mit aktuellen Heften

Exemplare verschiedener Zeitschriften, die im Einzelhandel in einem Paket („Bundle“) zu einem Paketpreis angeboten werden, können abhängig von der Preisgestaltung des Bundles in Verbindung mit den gebundenen Heftpreisen der einzeln erhältlichen Objekte dem Einzelverkauf zugerechnet werden. Die übrigen Bedingungen der Ziffer 21 der Richtlinien bleiben unberührt. Bei formatveränderten Ausgaben oder Verwendung von Remittenden gelten die Ziffern 6 b) bzw. 30 der Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle.

Unterschreitet der Paketpreis die Summe der Heftpreise, zu denen die Einzelobjekte im Handel erhältlich sind, können nur die Exemplare des Objektes dem EV zugerechnet werden, dessen Einzelheftpreis noch vom Bundle-Preis abgedeckt ist.

Die Rubrizierung der Exemplare des zweiten Objekts richtet sich nach der verbleibenden Differenz: mehr als 10 % des gebundenen Preises = Sonstiger Verkauf, weniger als 10 % = Freistücke.

Unterschreitet der Bundle-Preis den niedrigsten der gebundenen Einzelheftpreise, sind die Exemplare beider Objekte dem Sonstigen Verkauf zuzurechnen, solange der Bundle-Preis noch 10 % der Summe der Einzelheftpreise erreicht.

Um die Erhältlichkeit im Pressehandel sicherzustellen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

Das Objekt muss in der Bundle-Form und in der entsprechenden Einzelheftform 100 %ig identisch, d. h. insbesondere

- identisch bepreist sein (auf Titelseite gedruckt, keine Tektur o.ä.) und
- mit einem identischen EAN/Bar-Code bedruckt sein und
- mit einer eigenständigen VDZ/Objekt-Nummer versehen sein.

Das Einzelheft muss in gleicher Weise in den Handelskreislauf gelangen wie das Bundle selbst. Der mit dem Bundle belieferte Groß- und Bahnhofsbuchhandel muss grundsätzlich auch mit dem Einzelheft beliefert

werden. Die Liefermenge darf für jeden mit dem Bundle belieferten Grossisten bzw. Bahnhofsbuchhändler nicht 0 sein und die Menge der Gesamtlieferung des Einzelheftes an den Handel muss mindestens 50 % der Lieferung des Bundles betragen. Die Remissionsquote muss insgesamt ungleich 100 % sein. Das ISPC/EDI-PRESS-System muss liefer- wie remissionsseitig das jeweilige Einzelheft über die Objektidentifizierung mit entsprechenden Stückzahlen und Abrechnungsdaten ausgeben.

Wenn das Bundle bis zum Meldetermin nicht ausremittiert ist, das heißt, der Angebotszeitraum des Bundles über das Meldequartal hinausgeht, sind die Remissionen der betreffenden Einzeltitel im Folgequartal zu berücksichtigen.

Bundles mit aktuellem und Alt-Heft

Wird in Zeitschriften-Bundles die aktuelle Ausgabe eines Heftes aus laufendem Angebotszeitraum mit der Ausgabe eines Heftes aus einem abgelaufenen Angebotszeitraum (aus Remission, Restbestand, Nachdruck) kombiniert, kann das aktuelle Heft dem Einzelverkauf zugerechnet werden, wenn

- die Preisangaben des Alt-Heftes (EAN-Code und Copypreis) geschwärzt/tektiert sind,
- der Preis des Bundles \geq Preis des aktuellen Heftes ist.

Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, ist das aktuelle Heft je nach Preisgestaltung des Bundles dem Sonstigen Verkauf oder den Freistücken zuzurechnen. In Bezug auf die Auflagenrubrizierung des Alt-Heftes gilt folgendes:

- Die Regelungen zur Erfassung und Ausweisung von Exemplaren aus früheren Berichtszeiträumen und von wiederverwendeten Remittenden (Ziffer 30) bleiben unberührt.
- Sind die Preiskennzeichnungen unkenntlich gemacht, kann eine Rubrizierung als Freistücke vorgenommen werden.

Fallbeispiele mit zwei Neuheften:

Zeitschrift A = 2,00 €

Zeitschrift B = 3,00 €

Variablen: Einzelerhältlichkeit und Bundlepreis

Fallbeispiel 1

Beide Titel sind **einzel** zu erhalten

Bundlepreis		Rubrizierung
von	bis	
5,00 €	>5,00 €	beide EV
0,50 €	4,99 €	beide können SV
2,30 €	4,99 €	A kann EV - B muss dann SV
3,20 €	4,99 €	B kann EV - A muss dann SV
2,00 €	2,29 €	A kann EV - B muss dann Frei
0,50 €	1,99 €	beide SV
0,20 €	0,49 €	A kann SV - B muss dann Frei
0,30 €	0,49 €	B kann SV - A muss dann Frei
< 0,19 €	0,19 €	beide Frei

Fallbeispiel 2

B ist **nicht** einzeln erhältlich

Bundlepreis		Rubrizierung
von	bis	
2,30 €	>2,30 €	A EV - B SV
2,00 €	2,29 €	A EV - B Frei
0,50 €	1,99 €	beide SV
0,20 €	0,49 €	A kann SV - B muss dann Frei
0,30 €	0,49 €	B kann SV - A muss dann Frei
<0,19 €	0,19 €	beide Frei

Fallbeispiel 3

A und B sind **nicht** einzeln erhältlich

Bundlepreis		Rubrizierung
von	bis	
0,50 €	>0,50 €	beide SV
0,20 €	0,49 €	A kann SV - B muss dann Frei
0,30 €	0,49 €	B kann SV - A muss dann Frei
kleiner 0,19	0,19 €	beide Frei

Wenn in einem Bundle zwei Neuhefte enthalten sind, deren Summe beider Copypreise den Bundle-Preis übersteigt, darf der Verlag wählen, welchen der beiden Titel er als Einzelverkauf bzw. als Sonstigen Verkauf eingruppiert, solange das Bundle neutral gehalten ist und nicht ausdrücklich einer der beiden Titel hervorgehoben wird ("Leittitel"). In letzterem Fall muss der Verlag den "Leittitel" dem Einzelverkauf zuordnen und den Zusatztitel im Sonstigen Verkauf melden. Die Ausführungen gehen davon aus, dass alle weiteren Richtlinienanforderungen erfüllt sind.

3.3. Sonstiger Verkauf

Richtlinie für die IVW-Auflagenkontrolle, Ziffer 23

Alle verkauften Exemplare, die weder den abonnierten Stücken noch den Einzelverkäufen, Lesezirkelstücken oder Bordexemplaren zuzurechnen sind, werden dem Sonstigen Verkauf zugerechnet und in einer gesonderten Spalte ausgewiesen.

Durchführungsbestimmungen:

Hierzu gehören insbesondere Einzel- und Mehrfachlieferungen an Festbezieher, denen individuelle Preisnachlässe oder Mengenrabatte gewährt werden und die insofern nicht den abonnierten Exemplaren zugeordnet werden können. Ebenso sind als Sonstiger Verkauf die Exemplare zu erfassen, die einzeln oder in größerer Anzahl an nichtständige Bezieher unter Einräumung eines Nachlasses auf den Einzelverkaufspreis geliefert werden.

Exemplare, die zu einem Scheinentgelt abgegeben werden, sind nicht dem Sonstigen Verkauf, sondern den Freistücken zuzuordnen. Als Scheinpreise sind Preise anzusehen, die lediglich einen Bruchteil (unterhalb 10 %) des angegebenen Einzelverkaufspreises ausmachen. Als Bemessungsgrundlage kann im Ausnahmefall auch der Abonnementpreis zugrunde gelegt werden, wenn der jeweilige Charakter des Verkaufs diesen Bezug zulässt.

3.4. Lesezirkel-Exemplare

Richtlinie für die IVW-Auflagenkontrolle, Ziffer 24

An Lesezirkel zum Zwecke der Vermietung zu Lesezirkel-Konditionen verkaufte Exemplare werden gesondert erfasst und ausgewiesen. Quartalsaufstellungen mit den Namen der Lesezirkelfirmen, Objekten, Heftnummern, Liefermengen und Vertragsdaten sind Voraussetzung zur Anerkennung dieser Exemplare als Lesezirkelstücke.

Durchführungsbestimmung:

Für einen Ausweis als Lesezirkel-Exemplare sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- Nachweis und Überprüfbarkeit der Belieferung des Lesezirkelunternehmens und der Auslieferung an den Lesemappen-Mieter;
- Kontrolle des Zahlungseingangs beim Verlag sowie bei dem Lesezirkel-Unternehmen;
- Titel ist Bestandteil der gemieteten Lesezirkel-Mappe.

Darüber hinaus an den Lesezirkel verkaufte bzw. gelieferte Exemplare sind, je nach Preisgestaltung, den Freistücken oder dem Sonstigen Verkauf zuzuordnen.

Zur Anerkennung der verkauften Lesezirkel-Exemplare, zum Zwecke der Vermietung, muss mindestens ein Stückpreis der kleinsten Währungseinheit (ein Euro-Cent) erzielt werden. Bei Verkäufen zu Pauschalpreisen mit der Folge eines niedrigeren Stückpreises handelt es sich um Scheinentgelte mit der Konsequenz, dass diese Auflagenanteile der Rubrik der Freistücke zuzuordnen sind.

1. Berechnung der Lesezirkelstücke

Ist es für die Anerkennung von Lesezirkelaufgabe zwingend, dass der Verlag diese Exemplare an das Lesezirkelunternehmen berechnet, das die Exemplare auch verbreitet oder kann die Berechnung auch an ein anderes Lesezirkelunternehmen erfolgen, das dann gegebenenfalls eine Weiterbelastung vornimmt?

Die Verlagsrechnungen sind generell an das Lesezirkelunternehmen zu stellen, das die Exemplare auch der Vermietung an ihre Kunden zuführt; ansonsten kommt eine Ausweisung von Lesezirkelstücken nicht in Betracht.

2. Lieferverträge / Mietvereinbarungen

Muss eine Zeitschrift, die ein LZ-Unternehmen regelmäßig an seine Kunden verbreitet, in aktuellen Lieferverträgen zwischen LZ-Unternehmen und Mietkunden benannt werden?

Die Titel müssen zumindest in aktuellen Lieferverträgen und/oder Angebotsunterlagen ausdrücklich erwähnt und dauerhaft (in der Regel 12 Monate) vermietet sein, um als Lesezirkelstücke anerkannt zu werden. Daraus ergibt sich: Lieferungen von Titeln, die nicht Gegenstand aktueller Verträge sind, erfolgen nicht zum Zwecke der Vermietung und sind folglich nicht als Lesezirkelstücke zu rubrizieren.

3. Angebotsunterlagen / Liefernachweise

Ein Lesezirkelunternehmen kauft zu LZ-Konditionen eine Exemplarmenge einer Zeitschrift. Das Objekt ist im Angebotsmaterial des LZ-Unternehmens nicht enthalten. Das Objekt ist in den LZ-internen Lieferdokumenten nicht erwähnt. Von Seiten des LZ-Unternehmens wird argumentiert, dass man allen Kunden zusätzlich dieses Objekt liefert.

Zeitschriften, die generell nicht Gegenstand von aktuellem Angebotsmaterial des LZ-Unternehmens und von aktuellen Mietverträgen sind, dienen der Verbreitung, keinesfalls der Vermietung. Daraus ergibt sich: Verkäufe an LZ-Unternehmen ohne die vorgenannten Nachweise sind als Freistücke bzw. bei ausreichendem Mindestlös als Sonstige Verkäufe zu melden.

4. Temporäre Belieferung

Ein LZ-Unternehmen kauft z.B. für drei Monate zu LZ-Konditionen eine bestimmte Menge einer Zeitschrift und legt diese für den Zeitraum von drei Monaten allen Standardmappen bei; eine Veränderung der Bezugsbedingungen der Mappe erfolgt nicht.

Zeitschriften, die nicht Gegenstand aktueller Bezugsbedingungen sind und temporär an die Kunden des Lesezirkelunternehmens geliefert werden, dienen der Verbreitung. Sie sind keine Lesezirkelstücke im Sinne der IVW-Richtlinien. Daraus ergibt sich: Verkäufe an LZ-Unternehmen, die diese ohne vertragliche Grundlage an ihre Mietkunden liefern, sind als Freistücke bzw. bei ausreichendem Mindestlös als Sonstige Verkäufe zu melden.

5. Exemplare, die einer Mappe lose beigelegt werden

Ist es mit der Zuordnung von Exemplaren zur Rubrik Lesezirkelstücke vereinbar, wenn aus den Unterlagen hervorgeht, dass eine Zeitschrift als lose "Beilage" (kein LZ-typischer Umschlag, keine Erwähnung in Angebotsunterlagen, keine Mietvereinbarung) der Lesemappe verteilt wird?

Lose "Beilagen" dienen der Verbreitung, nicht der Vermietung. Daraus ergibt sich: Sonderverkäufe an LZ-Unternehmen zur Verbreitung als lose "Beilage" sind als Freistücke bzw. bei ausreichendem Mindestlös als Sonstige Verkäufe zu melden, keinesfalls als LZ-Stücke. Geht aus Unterlagen hervor, dass es sich um solche Sonderverkäufe handelt, sind die betreffenden Exemplare auch dann als Freistücke/Sonstige Verkäufe zu rubrizieren, wenn parallel gezeichnete Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zwischen Verlag und LZ-Unternehmen vorliegen sollten.

Ausdrücklich ausgenommen von dieser Regelung sind TV-Zeitschriften, da sie im LZ-Geschäft besonderen Bedingungen unterliegen (siehe 6.).

6. TV-Zeitschriften

In den Angebotsunterlagen und Lieferverträgen von LZ-Unternehmen findet sich ein Hinweis, dass "im Mappenpreis eine aktuelle TV-Zeitschrift enthalten ist", ohne das Objekt zu benennen. Aus den internen LZ-Lieferdokumenten kann die Verbreitung der TV-Zeitschrift an die Mietkunden nachgewiesen werden.

Auch ohne konkrete Benennung der Zeitschrift in den Angebotsunterlagen liegt ein Mietverhältnis zwischen dem Kunden und LZ-Unternehmen vor. Daraus ergibt sich: Die Stücke können der LZ-Auflage zugeordnet werden. Diese Sonderstellung innerhalb des LZ-Geschäfts beschränkt sich jedoch ausdrücklich auf ein Exemplar sowie die Mediengattung der TV-Zeitschriften.

3.5. Bordexemplare

Richtlinie für die IVW-Auflagenkontrolle, Ziffer 25

An Unternehmen des öffentlichen Personenverkehrs verkaufte Exemplare, die der unentgeltlichen Weitergabe an deren Kunden an Bord bzw. in deren Wartebereichen dienen, werden gesondert erfasst und als Bordexemplare ausgewiesen. Voraussetzung zur Anerkennung dieser Exemplare als Bordexemplare sind Quartalsaufstellungen mit den Namen der Verkehrsunternehmen, Objekten, Heftnummern, Liefermengen, Vertragsdaten sowie Nachweise über die zweckgebundene Verwendung der gelieferten Exemplare.

Durchführungsbestimmungen:

Als Unternehmen des öffentlichen Personenverkehrs gelten im Sinne dieser Richtlinien Luftverkehrsgesellschaften nebst unternehmensverbundenen Caterern, Deutsche Bahn, private Bahnunternehmen mit Linienverkehr, Bus- und Straßenbahnunternehmen (Linienbetrieb), Schifffahrtsunternehmen mit Linienbetrieb, Taxiunternehmen.

Preis

Für die Zeitschriften muss mindestens ein Stückpreis der kleinsten Währungseinheit (ein Euro-Cent) erzielt werden. Bei Verkäufen zu Pauschalpreisen mit der Folge eines niedrigeren Stückpreises handelt es sich um Scheinentgelte mit der Konsequenz, dass diese Auflagenanteile der Rubrik der Freistücke zuzuordnen sind.

Für die Zeitungen müssen mindestens 10 % des regulären Preises pro Exemplar erzielt werden.

Verwendungszweck

Der Verlag hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verkehrsgesellschaften jederzeit die zweckgebundene Verwendung der Exemplare nachweisen können. Dies sind insbesondere die Lieferungen an Bord der Verkehrsmittel bzw. in geschlossene Wartebereiche (z.B. Flughafengates, Lounges etc.).

Dienstleister

Bei einem zwischengeschalteten Dienstleister wird ein Kriterienkatalog herangezogen, aus dem hervorgeht, welche Unterlagen in den turnusgemäßen Auflagenprüfungen vorgelegt werden müssen, um eine Ausweisung von Bordexemplaren zu ermöglichen; im Einzelnen sind dies:

- objektbezogene Bestellung / Ankauf der Exemplare des Dienstleisters,
- Verträge mit Laufzeit und Konditionen,
- Rechnungslegungen,
- Zahlungseingänge,
- jeweilige Verbuchungen,
- Vorlage einer unterzeichneten Verwendungsbindung,
- Nachweise des Dienstleisters, dass die Berechnung an die Fluggesellschaft zu üblichen (Bordexemplar-)Konditionen erfolgt,

- Nachweise darüber, welche Fluggesellschaften beliefert werden,
- Aufstellung darüber, in welchen Gates, Lounges etc. die jeweiligen Stücke ausgelegt bzw. an die Kunden weitergegeben wurden.

Darüber hinaus muss der Dienstleister der IVW die Möglichkeit einräumen, in seinem Unternehmen eine externe Dienstleisterprüfung durchzuführen.

IVW-Verbreitungsanalyse Tageszeitungen

Die Bordexemplare müssen grundsätzlich den Flughäfen zugeschrieben werden, an denen sie auch verteilt werden. Ferner gilt, dass die in Rede stehenden Verkäufe der Gemeinde zugeordnet werden müssen, dem der Flughafen objektiv zugerechnet wird. Beispiel: Für den "Franz-Josef Strauß Flughafen" gilt in diesem Zusammenhang München, nicht die Gemeinde, auf deren Gebiet sich der Flughafen befindet (also nicht Erding).

3.6. Remittenden

Richtlinie für die IVW-Auflagenkontrolle, Ziffern 26 bis 30

26. Remittenden

Nur die im Berichtsquartal eingegangenen bzw. im KR-Verfahren gemeldeten Remittenden sind als solche zu erfassen und zu melden. Aus welchem Quartal die zurückgegebenen Stücke stammen, ist dabei unbeachtlich.

27. Remittendendurchschnitt

Die Durchschnittszahl der Remittenden wird errechnet durch Division der Anzahl aller in der Berichtszeit remittierten Stücke durch die Zahl der Erscheinungstage im jeweiligen Vierteljahr.

Weichen Erscheinungshäufigkeit und Anzahl der Hauptremissionen regelmäßig in mehreren aufeinander folgenden Quartalen voneinander ab, kann der Remittendendurchschnittsermittlung auf Antrag die Anzahl der Hauptremissionen zugrunde gelegt werden. Grundlage zur Feststellung der Erscheinungshäufigkeit und der Remissionstermine ist der verbindliche Jahres-EVT-Kalender.

Durchführungsbestimmungen:

Zeigt der verbindliche EVT-Kalender eines Titels Abweichungen zwischen Erscheinungshäufigkeit und Anzahl der Hauptremissionen, kann der Remissionsdurchschnitt mit dem Divisor "Anzahl der Hauptremissionen" ermittelt werden. Die Anwendung dieses Verfahrens ist rechtzeitig bei der IVW zu beantragen, für mindestens ein Jahr beizubehalten und bei jeder Meldung zu dokumentieren. Eine erneute Änderung dieses Verfahrens vor Ablauf der Jahresfrist kann nur in begründeten Fällen wie einer veränderten Erscheinungsweise oder einem deutlich veränderten EVT vorgenommen werden und bedeutet zwangsläufig die Rückkehr zu der Bestimmung im ersten Absatz der IVW-Richtlinie.

Die Ermittlung des Durchschnitts der Lieferung durch die tatsächliche Erscheinungshäufigkeit bleibt unberührt ebenso wie die Grundbestimmung, dass alle im Berichtsquartal eingegangenen Remittenden zu berücksichtigen sind.

Praxisregel:

In sachlich ausreichend begründeten Ausnahmefällen kann das Hauptremissionsverfahren auch zur realitätsnahen Abbildung der Remittenden angewendet werden. Als Beispiel für einen Ausnahmefall ist eine einmalige außerplanmäßige Reduzierung der Erscheinungsweise anzuführen. Auch in diesen Fällen ist ein entsprechender Antrag des Verlags notwendig, um die dem Einzelfall zugrunde liegenden Kriterien unter Einbeziehung des Prüfers zu beurteilen.

28. Schwankende Erscheinungshäufigkeit

Liegt regelmäßig eine quartalsweise schwankende Erscheinungshäufigkeit vor, so kann die auf Jahresbasis errechnete durchschnittliche Erscheinungshäufigkeit auf jedes Quartal angewandt werden.

29. KR-Verfahren

Rechnet ein Verlag die Remittenden nach dem von der IVW anerkannten Verfahren der Körperlosen Remission (KR-Verfahren)* ab, so sind in der Auflagenmeldung diejenigen Remittendenzahlen zugrunde zu legen, für die der Verlag Gutschriften gemäß den Bestimmungen des KR-Verfahrens während der Berichtszeit erteilt hat. Die abgeschlossenen bei den zuständigen Verlegerverbänden zu hinterlegenden Verträge sind Voraussetzungen zur Anwendung des KR-Verfahrens. Sie sind der IVW unmittelbar in Kopie vorzulegen. Eine Lagerrestzählung soll regelmäßig durchgeführt werden.

* Das Verfahren der Körperlosen Remission. Herausgeber: Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e.V. Die Publikumszeitschriften im VDZ, Presse-Grosso - Bundesverband Deutscher Buch-, Zeitungs- und Zeitschriften-Grossisten e.V., Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V., Bonn und Köln, 1999.

30. Zurückgenommene oder gutgeschriebene Remittenden

Aus früheren Berichtszeiträumen stammende, im laufenden Berichtszeitraum verbreitete Stücke dürfen in die Auflagenzahlen des laufenden Berichtszeitraums nicht eingerechnet werden. Sie können jedoch außerhalb dieser Zahlen mitgemeldet und ausgewiesen werden. Zu melden ist nicht die tatsächliche Zahl, sondern die Durchschnittszahl pro Nummer/Vierteljahr.

Der Remission des laufenden Quartals entnommene, kostenlos oder entgeltlich weiterverbreitete Stücke können ebenfalls in einer zusätzlichen Meldung erfasst und ausgewiesen werden.

Die im Meldequartal eingegangene Remission ist unabhängig von der Wiederverwendung in der Hauptmeldung in voller Höhe zu erfassen.

Praxisregel:

Der Remission des zu meldenden Quartals entnommene Exemplare, die in diesem Quartal erneut dem Vertrieb zugeführt, d.h. verkauft oder unentgeltlich verbreitet werden, können in einer zusätzlichen Meldung erfasst werden. Eine Pflicht zur Meldung dieser Exemplare besteht nicht.

In keinem Fall dürfen wiederverwendete Remittenden in der Hauptmeldung verrechnet, also weder von der Remission abgezogen noch der Verbreitung zugerechnet werden. Die zusätzliche Meldung, sofern sie vorgenommen werden soll, wird auf einem separaten Meldeformular erstattet. Die wiederverwendeten Remittenden sind in der zusätzlichen Meldung den entsprechenden Auflagenkategorien zuzuordnen und werden in dieser beispielhaften Form ausgewiesen:

Die Zeitschrift
Die Zeitschrift zzgl. Exemplare aus Remission

Eine vom Verlag für die Werbung mit Auflagenzahlen ermittelte Gesamtzahl bedarf der eindeutigen Erläuterung.

Querverweis:

Siehe auch die Durchführungsbestimmung zur Behandlung von Zeitschriften-Bundles unter Punkt 3.2.1.

3.7. Freistücke

Richtlinie für die IVW-Auflagenkontrolle, Ziffern 32 und 51

In dieser Position sind alle unentgeltlich verbreiteten Exemplare mit Ausnahme der Rest-, Archiv- und Belegexemplare zu melden und auszuweisen. Die Regelmäßigkeit der Lieferung ist für die Anerkennung als Freistücke nicht maßgebend.

Überschreitet die Zahl der Freistücke 20 Prozent der tatsächlich verbreiteten Auflage (Ziffer 14), so sind diejenigen Freistücke zusätzlich gesondert zu melden und auszuweisen, die durch Auslegen verbreitet werden. Darüber hinaus ist die Anzahl der Auslegestellen anzugeben.

Freistücke sind detailliert nachzuweisen. Als Verbreitungsnachweise dienen insbesondere Freistückdateien, Versandkostenabrechnungen nebst Buchungs- und Zahlungsbelegen, Posteinlieferungslisten, Versandnachweise, Lieferscheine, verlagsinterne Protokolle mit Verwendungszweck, Portonachweise, Abrechnung beauftragter Dienstleister über die Verbreitung.

Durch Auslegen verbreitete Freistücke sind darüber hinaus durch Empfangsbescheinigungen der Auslegestellen mit Stempel und Unterschrift, Ausgabennummer und Exemplarmenge nachzuweisen. Die Empfangsbescheinigungen sind so zu führen, dass sich aus ihnen auch die Zahl der Auslegestellen ergibt.

Durch Hausverteilung verbreitete Zeitschriftenexemplare sind insbesondere zu belegen durch Abrechnungsunterlagen über die Entlohnung der Träger, Trägerlisten mit Routen unter Angabe der Anzahl zu beliefernder Haushalte, Bestätigung der Träger über tatsächlich verteilte Exemplare. Zusätzlich ist die Anzahl der Haushalte im Verbreitungsgebiet durch amtliche oder gleichwertige statistische Unterlagen nachzuweisen.

Praxisregel:

Bei ausgelegten Zeitschriftenexemplaren muss ein Nachweis in Form von Stempel- und Unterschriftslisten erfolgen. Ohne diese Unterlagen ist eine Zuordnung zu den Freistücken in der Regel nicht möglich.

Aus der Richtlinie ergibt sich folgende Grundbedingung:
"Empfangsbescheinigung der Auslegestellen mit Stempel und Unterschrift"

Überblick der Fallgestaltungen

(Handhabungsformen werden kursiv dargestellt):

1. Empfangsbescheinigung der Auslegestellen nur mit Stempel
 - *Grundsätzlich nicht zu akzeptieren.*
2. Auslegestelle unterschreibt und stempelt für eine andere Auslegestelle (z. B. noch nicht geöffnet)
 - *Kann in Einzelfällen akzeptiert werden.*
3. Empfangsbescheinigung der Auslegestellen per Brief, Fax oder eMail (nachträglich)
 - *Kann in Einzelfällen akzeptiert werden; erforderlich ist ein enger zeitlicher Zusammenhang.*
 - *Eine eMail der Auslegestelle als Empfangsbescheinigung ist in der Regel als nicht ausreichend anzusehen.*
4. Sammellisten der Auslegestellen (für ein Quartal / für ein Jahr). A) Liste mit Stempel und Unterschrift je Ausgabennummer, B) Liste mit einem Stempel und einer Unterschrift.
 - *Es können nur Sammellisten für ein Quartal akzeptiert werden, auf denen jede einzelne, im betreffenden Quartal erschienene Ausgabe aufgeführt und mit Angabe der jeweiligen Stückzahl sowie mit Stempel und Unterschrift dokumentiert wird.*

5. Empfangsbescheinigung durch einen Dienstleister (Verteilerliste mit Stempel und Unterschrift der Auslegestellen liegt nicht vor), der die Verteilung anhand einer Verteilerliste durchführt. A) es wird nur eine Auslegestelle gezählt, B) es werden alle Auslegestellen gezählt.
 - *In der Regel ist dieses nicht zu akzeptieren.*
 - *Ausnahme: Verlage, die ihre Publikationen schwerpunktmäßig über Auslegestellen in Uni-Bereichen verbreiten und bundesweit operieren, erhalten Bestätigungen von Dienstleistern über ausgeführte Verteilungsaufträge. In diesem Zusammenhang ist auf eine räumliche Einheit zu achten. Derartige Bestätigungen sollten ausführliche Informationen beinhalten: kalendarische Daten, eingesetzte Personen, stückzahlenabhängige Entlohnung, nähere Beschreibung der einzelnen Auslegestellen innerhalb der UNI, Hinweise auf Displays usw.*
6. Verteilung durch einen Logistikpartner (Deutsche Post, DPD, UPS usw.)
Folgende Nachweise stehen je nach Partner zur Verfügung: Einlieferungslisten, Übergabedateien, Lieferscheine, Versandnachweise/Protokolle, Retourenscheine/Protokolle, Nachweise über Rücklieferungen und Logistikabrechnungen (i.d.R. Karton/Gewicht).
 - *Grundsätzlich zu akzeptieren.*
Voraussetzung: Es handelt sich um Logistikpartner, bei denen sichergestellt ist, dass der Empfang bestätigt wird und die Stückzahlen pro Auslegestelle anhand der o. g. Unterlagen verifiziert werden kann.
7. Selbstabholer - Menge wird im Verlag abgeholt und auf einer Liste erfasst (ohne Stempel, nur mit Unterschrift).
 - *Grundsätzlich nicht zu akzeptieren.*
 - *Ausnahme: Eine Zuordnung unter Freistücke ist möglich, wenn auf einem Verlagsvordruck Abholer, Stückzahl und Ausgabe festgehalten werden.*
8. Empfangsbestätigung durch eine zentrale Stelle (Bibliotheken/Filialisten, Banken, AStA, Fachschaften usw). Die Stelle bestätigt, dass an benannten Auslegestellen die entsprechenden Exemplarmengen verteilt werden.
 - *Grundsätzlich zu akzeptieren.*
Voraussetzung: Dokumentation der vorzunehmenden Verteilung.

Ergänzender Hinweis:

Die festgelegten Auslegeregeln gelten auch für Messen. Das heißt, wenn kein Messenachweis vorgelegt werden kann, sind diese Exemplarmengen der Rubrik Reste/Archiv zuzuordnen. Dieses betrifft nur die Titel, die eine Verpflichtung zur Ausweisung haben (20 %-Grenze).

Sonstiges

3.8. Formatveränderte Ausgaben (Pocket)

Richtlinie für die IVW-Auflagenkontrolle, Ziffer 6b

Exemplare eines Heftes, die in Ausgaben mit unterschiedlichen Formaten bei durchlaufender Anzeigenbelegungseinheit erscheinen, können in einer Gesamtsumme gemeldet werden, wenn der Werbeträger ansonsten in Aufmachung, Inhalt und Umfang unverändert bleibt.

Die vom Standardformat abweichenden Ausgaben müssen in diesen Fällen zusätzlich gesondert als "davon" gemeldet und ausgewiesen werden.

Durchführungsbestimmungen:

Die Nummer 6b der Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle regelt, unter welchen Voraussetzungen Auflagenzahlen eines Objektes miteinander in einer Gesamtsumme ausgewiesen und die formatveränderte Ausgabe zusätzlich

gesondert dargestellt werden können. Hierfür gelten folgende Mindestanforderungen, die zwingend bei beiden Formatausgaben erfüllt werden müssen:

- identische Titelbezeichnung,
- identische Heftnummer,
- identisches Erscheinungsdatum,
- Identität und gleiche Platzierung sämtlicher Anzeigen, wobei die Sonderinsertionsformen und verlagseigene Zugaben die Anzeigenbelegungseinheit *nicht* berühren,
- Identität der redaktionellen Inhalte.
- In der Titelgestaltung können formatbedingte Anpassungen (Kürzungen von Headlines, Verschiebungen von Bildern und Texten) und Layout-unterstützende Modifikationen in der Farbgebung vorgenommen werden.
- Bei nicht regelmäßiger Erscheinungsweise der formatveränderten Ausgabe ist die Gesamterscheinungshäufigkeit der Standardausgabe im Vierteljahr als Divisor zur Ermittlung der Durchschnittszahlen heranzuziehen.
- Copypreis und Abonnementpreis für die formatveränderte Ausgabe können von der Preisgestaltung der Standardausgabe abweichen.
- Eine eindeutige Differenzierung der Ausgaben zum Zwecke der turnusgemäßen Auflagenprüfungen muss gewährleistet sein.
- Die Gesamtmeldung wird mit einem Hinweis (z.B. Standardausgabe und Pocketformat) versehen. Bei der Werbung mit Auflagenzahlen ist dieser Hinweis mit zu veröffentlichen.

In den Fällen, in denen eine dieser Anforderungen nicht erfüllt wird, kann eine Verquickung der Auflagenzahlen nicht erfolgen. Vielmehr muss dann eine von der "Standardausgabe" unabhängige Meldung erstattet werden.

3.9. Ausweisung Zeitungen/Zeitschriften

Richtlinie für die IVW-Auflagenkontrolle, Ziffern 4 und 34

34. Anzeigentarif als Veröffentlichungsgrundlage

Maßgeblich für alle Eintragungen in der IVW-Auflagenliste ist die für das Berichtsquartal geltende Anzeigenpreisliste.

Zeitungen:

Die in den Preislisten ausgewiesenen Teilbelegungseinheiten mit einem in der gesamten Teilbelegungseinheit durchlaufenden Anzeigenteil sind zu melden und zu veröffentlichen. Kombinationen von Belegungseinheiten können nach Maßgabe der Bestimmungen für die Auflagenmeldung gemeldet werden und werden in diesem Fall veröffentlicht (s. Ziffer 4).

Zeitschriften:

Die in der Preisliste ausgewiesene Gesamtbelegung als durchlaufende Belegungseinheit einer Zeitschrift ist zu melden. Dies gilt auch für Zeitschriften, die sich aus mehreren Ausgaben zusammensetzen. Teilbelegungen können zusätzlich gemeldet werden.

Setzt sich eine Zeitschriftenbelegungseinheit ausschließlich aus mehreren nicht einzeln belegbaren Objekten mit jeweils einzelner Titelbezeichnung zusammen (Titelkombination als einzige mögliche Belegungseinheit), so wird diese Belegungseinheit unter Nennung aller beteiligten Titel, ggf. ergänzend zu einer separaten Bezeichnung der Kombination, ausgewiesen.

Durchführungsbestimmungen:

Belegungseinheiten von Zeitschriften

Die durchlaufende Anzeigenbelegungseinheit einer Zeitschrift mit mehreren Ausgaben ist gegeben, wenn alle in der Anzeigenpreisliste der Zeitschrift entsprechend zu Grundpreisen angebotenen und gebuchten Anzeigen in allen Ausgaben zu den gebuchten Konditionen (Größe/Format, Platzierungsbindung

z. B. Umschlag, technische Vorgaben) erscheinen. Eine identische Platzierung nicht platzierungsgebundener Anzeigen, eine vollständige Identität der redaktionellen Inhalte, der Titelmotive, der Heftumfänge und der Copypreise der jeweiligen Ausgaben sind nicht erforderlich. Zwingend notwendig ist die einheitliche Titelbezeichnung (Logo, Titelschriftzug) aller Ausgaben.

Ergänzender Hinweis zu formatveränderten Ausgaben (Richtlinien Ziffer 6 b): Laut gültiger Richtlinienbestimmung setzt die Regelung für formatveränderte Ausgaben die weitgehende Identität mit der Normalausgabe voraus. Abweichungen sind ausschließlich zulässig im Hinblick auf das Format und auf die Formatveränderung abstellenden Titelzusätze bzw. Hinweise auf der Titelseite. Dies bedeutet insbesondere, dass der redaktionelle und der Anzeigeninhalt in jeder Hinsicht identisch sein müssen. Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, kann die Auflage der formatveränderten Ausgabe nicht der Auflage der Normalausgabe zugerechnet werden.

4. Belegungseinheiten von Zeitungen

- a) Meldung der Belegungseinheiten
Die Auflagenmeldungen der Zeitungen richten sich grundsätzlich nach den für das jeweilige Quartal gültigen Anzeigenpreislisten. Danach sind alle Anzeigenbelegungseinheiten zu melden, die als kleinste Belegungsmöglichkeiten mit einem Grundpreis angeboten werden. Zusätzlich sind zu melden die Auflage der Gesamtbelegung des Titels sowie die Auflage der maximalen Belegungseinheit, in der der Titel mit seiner Gesamtauflage vertreten ist.
- b) Kombinationen
Belegungseinheiten, die sich aus mehreren Titeln/Gesamtbelegungen bzw. aus Gesamtbelegungen und Einzelbelegungen zusammensetzen, können zusätzlich gemeldet werden. Kombinationen, die ausschließlich aus zu meldenden Einzelbelegungen bestehen, werden nicht berücksichtigt.
- c) nicht belegbare Auflagenteile
Gliedern sich Belegungseinheiten in zu meldende Einzelbelegungen, deren Auflagensumme nicht die Auflage der nächst übergeordneten Belegungseinheit ergibt, sind zusätzliche Auflagenmeldungen für die verbleibende Auflagendifferenz als "nicht getrennt belegbar" zu erstatten. Diese Auflagenteile werden nicht ausgewiesen.

Praxisregel:

Zeitungen

meldepflichtig:

- kleinste Anzeigenbelegungseinheit mit Grundpreis
- Titelgesamt
- Maximale
- ggf. nicht getrennt belegbar

Kombinationen können gemeldet werden:

- Titelgesamt/Titelgesamt
- Einzel/Titelgesamt

nicht gemeldet werden können:

- Kombination Einzel/Einzel

Zeitschriften

meldepflichtig:

- Titelgesamt

gemeldet werden können:

- Kombinationen Titelgesamt/Titelgesamt, sofern alle Bestandteile IVW-geprüft sind
- und
- Teilbelegungen

3.10. Durchschnittsermittlung Tageszeitungen

Richtlinie für die IVW-Auflagenkontrolle, Ziffer 5

Für Belegungseinheiten von Tageszeitungen, die an einem bestimmten Tag einen abweichenden Anzeigenpreis aufweisen, sind der IVW zu melden

- a) die Durchschnittsauflage aller Erscheinungstage,
- b) die Durchschnittsauflage für den Tag mit besonderem Anzeigenpreis,
- c) die Durchschnittsauflage der übrigen Erscheinungstage.

Wenn eine Anzeigenbelegungseinheit mit einem in der Anzeigenpreisliste angebotenen Anzeigenpreis mehrere aufeinander folgende Ausgaben umfasst, für die Folgeausgaben aber keine gesonderten Belegungsmöglichkeiten bestehen und in allen Ausgaben ein vollständig identischer Anzeigenteil erscheint, so ist die Auflage dieser Anzeigenbelegungseinheit die Summe der Auflagen der einzelnen Ausgaben. Diese Summe ist auch maßgebend für die Durchschnittsermittlung nach Abs. 1.*

* Beispiel:

Eine täglich erscheinende Zeitung gibt am Sonntag eine Ausgabe heraus, die als Anzeigenbelegungsmöglichkeit nicht angeboten wird, sondern den vollständigen Anzeigenteil der Samstagsausgabe enthält. In der Anzeigenpreisliste wird neben dem Anzeigenpreis für die Ausgaben Montag bis Freitag ein abweichender Anzeigenpreis für Samstag (Wochenende) angegeben. Die Auflagen sind wie folgt zu errechnen und auszuweisen:

Durchschnitt Sa/So = Sa + So

Durchschnitt Mo-Sa/So = (Mo + Di + Mi + Do + Fr + Sa/So) : 6

Durchschnitt Mo-Fr = (Mo + Di + Mi + Do + Fr) : 5

Praktizierte Wochenendarstellung:

Sa+So

Kombination, Addition der Auflagen

Sa/So

Zwangskombination, Addition der Auflagen

Sa-So

Einzelbelegung der Wochenendtage, Durchschnittswert pro Tag

4. Kriterienkatalog zur Eingruppierung in die Mediengattungen

KRITERIEN zur IVW-Gattungs- und Sachgruppenzuordnung Publikumszeitschriften – Fachzeitschriften – Kundenzeitschriften

(nicht abschließend)

Beschluss des IVW-Organisationsausschusses Presse vom 6. September 2005

Ausrichtung/Ziel

PZ: Individuelle Interessen unabhängig von beruflichen Interessen/
allgemeinverständliche Information/Unterhaltung/Lebenshilfe

FZ: Berufliche Nutzung/Information, Fortbildung, berufliche Bildung

KuZ: Kundengewinnung, Kundenerhaltung

Redaktioneller Inhalt

PZ: allgemeine Berichterstattung (Gesellschaft, Politik, Wirtschaft, Schwerpunkte
Hobby, Freizeit), multithematisch (GI), monothematisch (SI)

FZ: berufs-/branchenbezogene/wissenschaftliche Berichterstattung,
monothematisch/definiertes Fachgebiet

KuZ: allgemeine Berichterstattung aus dem Produkt-/Unternehmensumfeld

Zielgruppe

PZ: Gesamt-Bevölkerung/General Interest, Ausrichtung auf sozio-demografische
Gruppen/Hobby- und Freizeitinteressen/Special Interest, Vereine Sport/Hobby/
allgemeines Leben

FZ: Berufsgruppen/professionelle Branchenangehörige (abgrenzbar nach fachlichen
Kriterien, Funktionen, Branchen), Branchenorganisationen/Berufsvereinigungen/-
Genossenschaften

KuZ: Kunden/Konsumenten

Empfänger/Leser

Ergebnisse von Eigen-/Gemeinschaftsuntersuchungen (Empfängerstrukturanalysen/
Reichweitenstudien), (s. u. "Beteiligung an Untersuchungen")

Vertriebsstruktur

PZ: unbeschränkter Pressehandel, Einzelverkauf (Grosso/Presseeinzelhandel),
Abonnements
(WBZ), Lesezirkel, Bordexemplare, Mitgliederstücke (branchen-unspezifisch),
Sonstiger Verkauf, Freistücke

FZ: beschränkter Pressehandel (z. B. auf BB, Spezialhändler)/nicht klassischer
Pressehandel, bei EV berufliche Nutzung, Schwerpunkt

Abonnements/Mitgliederstücke (branchen-spezifisch)/Freistücke, Sonstiger
Verkauf, Zielgruppen-/ Wechsellieferung

KuZ: wie PZ plus Verkauf zur Weitergabe an Kunden (Schwerpunkt)

Eigenpositionierung redaktioneller/anzeigentechnischer Kontext

z. B. in Editorials, im Impressum, Media-Daten/Anzeigenpreisliste, Marketing-/
Akquisitions-Maßnahmen

Herausgeber/Verlag/Redaktion

FZ/PZ: neutral/unabhängig

KuZ: Unternehmen/Produzent/Dienstleister

Titel/Untertitel

PZ: neutral/bevölkerungsbezogen/Bevölkerungsgruppen (Frauen, Altersgruppen,
Hobby etc.)

FZ: Berufs-/Branchenbezug/spezifische Wirtschaftsbereiche

KuZ: Produkt-/Unternehmensbezug

Anzeigenkunden/-aufkommen

PZ: Publikumswerbung Konsumgüter, Freizeit- und Hobby-Produkte, allgemeine
Dienstleistungen (privater Verbrauch)

FZ: B-to-B-Märkte, Produkte/Dienstleistungen im beruflichen Umfeld der Zielgruppe;
in der Regel nicht an Endverbraucher gerichtet

KuZ: Schwerpunkt aus dem Produkt-/Unternehmensumfeld, ansonsten wie PZ

Beteiligung an Media-Untersuchungen

PZ: unbeschränkte Grundgesamtheit (Bevölkerung, demografische Kriterien)

FZ: eingeschränkte Grundgesamtheit (Branchenangehörige, Berufsgruppen, Empfänger), Teilnahme IVW-EDA, AMF, spezifische FZ-Untersuchungen

KuZ: ((wenig Erfahrungswerte))

Hier ggf. Gattungs-/Zuordnungsdefinitionen der jeweiligen Untersuchung!

Einordnung in Nachschlagewerke

Selbstzuordnung

Fremdzuordnung > Definitionen!

Verbandsmitgliedschaften

Hier ggf. Definitionen!

Zuordnung IVW

im Rahmen des Aufnahmeantrags plus Historie

5. ePaper

Ergänzende Bestimmungen zu den Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle - ePaper-Ausgaben

Allgemeine Informationen in Ergänzung zu den Richtlinien:

Für die Anmeldung einer ePaper-Ausgabe reicht ein formloses Schreiben sowie ein ständiger kostenfreier IVW-Zugang zu dem Angebot. Darüber hinaus ist einmalig zu einem Erscheinungstag ein entsprechender Satz Belegexemplare erforderlich, um die Identität des Werbeträgers zu prüfen.

Zusammen mit der Antragstellung muss die Preisgestaltung des ePapers dargelegt werden. Ebenso ist Auskunft darüber zu geben, ob den ePaper-Lesern grundsätzlich Zugriff auf alle Lokalausgaben eingeräumt wird.

Für die Meldung und Ausweisung von ePaper-Ausgaben gelten die Bestimmungen der "Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle". Darüber hinaus sind die "Ergänzenden Bestimmungen zu den Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle - ePaper-Ausgaben" entwickelt worden.

Gezählt werden nur bezahlte Zugriffsrechte auf ePaper; kostenfreie Zugriffsberechtigungen werden in der Ausweisung nicht berücksichtigt.

Folgende Punkte sind für die richtlinienkonforme Zuordnung der verkauften ePaper-Exemplare zu den einzelnen Auflagenrubriken des Meldeformulars hervorzuheben:

Die Felder des Meldeformulars für "Remittenden, Bordexemplare, Freistücke und Reste/Archiv" müssen frei bleiben; gemeldet werden dürfen verkaufte Exemplare in den Feldern "Abo", "EV-Lieferung" und "Sonst. Verk.". In das Feld "Druck" wird die Summe aller verkauften ePaper-Exemplare eingetragen, die als Verkauf in der Auflagenliste ausgewiesen wird; dieser Eintrag ermöglicht bei der Datenerfassung eine rechnerische Plausibilitätskontrolle der Meldung.

Zu den Abonnements zählen nur die Exemplare, die zum vollen Abonnementpreis der ePaper-Ausgabe an Einzelbezieher abgegeben werden. Der Preis für das Abonnement der ePaper-Ausgabe muss offenkundig und beispielsweise in einer Preisliste allgemein zugänglich sein; fehlt diese Angebotsform, wird von der IVW zu Bewertungszwecken der Abonnementpreis für die Printausgabe zugrunde gelegt.

ePaper-Exemplare, die in Kombination mit einem Abonnement der Printausgabe zu einem - gegenüber dem vollen ePaper-Abo-Preis - ermäßigten Preis abgegeben werden, können nicht in der Rubrik Abonnement berücksichtigt werden; sie zählen zum Sonstigen Verkauf.

Hierzu folgendes Beispiel:

regulärer Abo-Preis Print mtl. 20 Euro = Abo-Auflage

regulärer Abo-Preis ePaper mtl. 10 Euro = Abo-Auflage

Kombinationsangebot:

Abo Print- und ePaper-Ausgabe mtl. 27 Euro:

Exemplare Print = Abo-Auflage, Exemplare ePaper = Sonstiger Verkauf

In der Rubrik EV-Lieferung müssen alle Exemplare gemeldet werden, die im Einzelverkauf zum vollen Copy-Preis der ePaper-Ausgabe abgesetzt werden. Der Copy-Preis der ePaper-Ausgabe muss ebenfalls offenkundig sein.

In der Rubrik "Sonstiger Verkauf" müssen alle ePaper-Exemplare gemeldet werden, die weder den Abonnements, noch dem Einzelverkauf zugeordnet werden können; hierzu zählen insbesondere auch die bereits genannten Exemplare aus Kombinationsabonnements mit der Printausgabe zu einem reduzierten Preis mit einem Mindesterloß von 10 %.

Auch die Auflagenzahlen der ePaper-Ausgaben müssen als Quartalsdurchschnitt gemeldet werden (siehe hierzu auch Ziffer 16 der oben genannten "Ergänzenden Bestimmungen").

Sofern dem ePaper-Kunden der Zugriff auf alle Ausgaben eingeräumt wird, erfolgt die Ausweisung ausschließlich für die Titel-/Gesamtbelegung. Ist der Zugriff auf eine Ausgabe eingeschränkt, erfolgt die Ausweisung sowohl für die Einzelbelegungseinheit als auch für die Titel-/Gesamtbelegung.

6. Fachzeitschriften-Empfängerdatei-Analysen

Richtlinien für die Meldung, Veröffentlichung und Prüfung von Fachzeitschriften-Empfängerdatei-Analysen

Durchführungsbestimmungen:

In Ergänzung zu den Richtlinien hat die Technische Kommission Empfängerdatei-Analysen beschlossen:

Zu III. 1.

- Jeder Verlag kann zur Vereinfachung der **ersten** Meldung auf Antrag einen verkürzten Meldezeitraum, d.h. I. und II. Quartal des Jahres, in Anspruch nehmen.

Zu III. 2.

- Die Ermittlung der Tatsächlich verbreiteten Auflage (TvA) kann erfolgen, indem die IVW-Quartalsmeldungen der verbreiteten Auflage des Erhebungszeitraums addiert und durch die Anzahl der Quartale dividiert werden. Wesentlich genauere Zahlen zur TvA liefert jedoch die Methode, jede IVW-Quartalsmeldung mit der Anzahl der in diesem Quartal erschienenen Ausgaben zu multiplizieren, hieraus die Summe zu bilden und anschließend diese Summe durch die Gesamtzahl der erschienenen Ausgaben des Erhebungszeitraumes zu dividieren. Insbesondere bei schwankenden Erscheinungshäufigkeiten je Quartal und/oder starken Schwankungen der Auflagenhöhe erzielt das zweite Verfahren eine wesentlich genauere TvA.

Zu III. 5.

- Die Versanddokumentation ist nach jeder Aussendung auf Datenträger zu speichern.

Zu IV. 4.

- Hat ein Verlag im aktuellen Berichtszeitraum keine EDA-Meldung abgegeben, ist er zur Abgabe der Meldung im darauf folgenden Zeitraum verpflichtet. Falls wiederum keine Meldung abgegeben wird, ist umgehend das Ausschlussverfahren (gemäß IVW-Satzung § 23 Abs. 2 a) einzuleiten.
Der Verlag ist rechtzeitig vor dem regulären Abgabetermin (30. September) über mögliche Konsequenzen einer zweiten Nichtabgabe zu informieren, insbesondere über sich daraus ergebende Konsequenzen im Hinblick auf die Werbung mit IVW-

EDA-Hinweisen im Impressum der Druckschrift und den Mediaunterlagen.
In jedem Falle kann frühestens ein Jahr nach dem Ausschluss ein erneuter
Aufnahmeantrag gestellt werden.

Weitere Hinweise:

Meldungen aus zurückliegenden Berichtszeiträumen

Häufig liefern Verlage nicht unerhebliche Exemplarmengen aus zurückliegenden
Berichtszeiträumen nach und beabsichtigen, diese Exemplare in die Empfängerdatei-
Analyse einzubeziehen. In Anlehnung an die Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle
gilt:

"Aus früheren Berichtszeiträumen stammende, im laufenden Berichtszeitraum
verbreitete Stücke können bei der Empfängerdatei-Analyse in die TvA einbezogen
werden."

Folgende Kriterien müssen hierfür jedoch erfüllt sein:

- Die betreffende Ausgabe muss im laufenden EDA-Berichtszeitraum erschienen sein.
- Die Exemplarmengen müssen der IVW zusätzlich zu der regulären
Auflagenmeldung als "zzgl. frühere Berichtszeiträume" gemeldet worden sein.
- Der IVW-Prüfer muss im Rahmen der Prüfung erkennbar abgrenzen können,
welchem Quartal die jeweilige Ausgabe zuzuordnen ist, da der IVW üblicherweise
nur Durchschnittswerte gemeldet werden.

Ansonsten gelten für diese Stücke die üblichen Nachweiskriterien zur Empfängerdatei-
Analyse.

Belegexemplare

An Anzeigenkunden verschickte Belegexemplare sind gemäß Richtlinien für die IVW-
Auflagenkontrolle und der AMF-Richtlinien nicht Bestandteil der verbreiteten Auflage
und können somit auch nicht bei der Empfängerdatei-Analyse berücksichtigt werden.